

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im gesamten Plangebiet können Kampfmittel oder Reste davon lagern. Die Empfehlungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bezüglich geophysikalischer Untersuchung und Sicherheitsdetektion sind zu beachten.
2. Gemäß § 1(5) BauNVO werden in den MD-Gebieten die Nutzungen gemäß § 5(2) 1;4; 5 und 9 BauNVO ausgeschlossen.
Gemäß § 1(6) BauNVO wird in den MD-Gebieten die ausnahmsweise zulässige Nutzung gemäß § 5(3) BauNVO nicht Bestandteil des Planes.
3. Höhenlage des Gebäudes in Bezug zur Straße
Gemäß § 9(3) BauGB wird die Höhenlage des Gebäudes in Bezug zur Straße wie folgt festgesetzt:

Abstand Straße - Gebäudefront (s)

weniger als 1,0 m

1,0 - 3,0 m

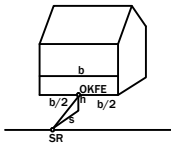
mehr als 3,0 m

Höhenunterschied (h)

max. 20 cm

15 cm - 55 cm

20 cm - 75 cm



OKFE = Oberkante Fußboden Erdgeschoss
(Mitte der Gebäudefront)

SR = Straßenrand

s = Abstand Straßenrand - Gebäudefront
(horizontal gemessen)

b = Breite der Gebäudefront

h = Höhenunterschied zwischen SR und OKFE